

## Richtlinien

### für das Praxissemester im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit an der Hochschule Augsburg

#### Grundsätzliches

Die grundlegenden Ziele des praktischen Studiensemesters bestehen darin, dass die Studierenden die im Studium erworbenen theoretischen, instrumentellen und methodischen Kompetenzen im Berufsalltag an der jeweiligen Praxisstelle einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren können und damit berufliche Handlungskompetenzen und eine berufliche Identität entwickeln.

Das praktische Studiensemester ist wesentlicher Bestandteil des Studiums und u.a. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in. Das praktische Studiensemester ist dadurch von großer Bedeutung für Studierende, Praxis und Hochschule im Hinblick auf die Qualität des Studiums.

Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert, es umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 22 Wochen

Die Praxisbeauftragte entscheidet nach Vorschlag der Studiengangsleitung darüber, welche Praxisstellen als fachlich ausgewiesen gelten und damit für ein Praxissemester zugelassen sind

Der Einsatz erfolgt nur in einem Arbeitsfeld der Profession.

Diese Richtlinien werden derzeit unter Vorbehalt veröffentlicht und können gegebenenfalls noch angepasst werden.

#### Das Praxissemester im Inland

##### Anforderungen an Praxisstellen

Um als Praxisstelle anerkannt werden zu können, muss die Praxisstelle

- mindestens 2 Jahre bestehen und aus mehr als zwei hauptberuflichen Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen bestehen.
- der Studiengangsleitung den Rahmenplan (Teil A) vorlegen.
- eine Praxisanleitung zur Verfügung stellen, die mindestens 30 Stunden / Woche anwesend ist. Diese muss mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein. Bei Abwesenheit muss eine Vertretung benannt werden.
- hinreichende Komplexität aufweisen, um umfassend auf die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vorzubereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis zu ermöglichen.
- die Praxisstelle muss bereit sein den Ausbildungsvertrag abzuschließen (am einfachsten das Formular der Hochschule), sobald die Genehmigung des Praktikums erfolgt ist.
- die:der Studierende darf ferner keine hauptamtlichen Mitarbeiter:innen ersetzen – auch nicht urlaubshalber-, sondern ist als Lernende:r ein zusätzliches Mitglied auf Zeit.

## Anforderung an die Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss

- **staatlich anerkannte Sozialpädagog:in oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in sein / aus der eigenen Profession sein.**
- mindestens 2 Jahre Berufserfahrung besitzen.
- mindestens 1 Jahr an der Einrichtung sein.
- in direkter Zusammenarbeit mit der:dem Studierenden tätig sein.
- eine Stelle im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle innehaben. Bei einer Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden/Woche muss allerdings gewährleistet werden, dass mindestens 30 Stunden/Woche eine Fachkraft der Sozialen Arbeit anwesend ist, sodass eine kontinuierliche Betreuung der:des Studierenden gewährleistet ist. Dies muss schriftlich nachgewiesen werden.

Die Praxisanleitung soll

- sich regelmäßig qualifizieren.
- an den Praxisanleitungstagen der Hochschule teilnehmen.

## Anforderung an Studierende

Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 CP erworben und das Grundpraktikum nach § 3 erfolgreich abgeleistet hat. (siehe SPO § 7 (2))

Studierende

- haben das Recht und die Pflicht, eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Praxisstelle zu wählen.
- bleiben während des praktischen Studiensemesters eingeschriebene Studierende der Hochschule.
- sind Lernende in der Praxisstelle und benötigen im Rahmen der praktischen Tätigkeit ausreichend Zeit und Freiraum für den Lernprozess.
- müssen sich bemühen entsprechend ihres Leistungsvermögens und nach einer Einarbeitungszeit Aufgaben eigenständig zu übernehmen und gewissenhaft zu bearbeiten. Angesichts der schwierigen Gratwanderung zwischen einer Ausbildungssituation und einem vorübergehenden Mitarbeitendenverhältnis streben die Studierenden an, zunehmend in Leistungsfähigkeit und Verantwortlichkeit hineinzuwachsen und ein umfangreicheres Arbeitsspektrum abzudecken.
- müssen an der Praxisreflexion teilnehmen (siehe SPO §8)

## **Anforderungen an den Anleitungs- und Bildungsprozess**

Die Praxisanleitung erstellt gemeinsam mit der:dem Studierenden individuelle Lernziele auf Basis des Rahmenplans. In diesem individuellen Bildungsplan werden u.a. die Lernziele und -inhalte sowie deren Umsetzung benannt; er bildet die Grundlage für die Durchführung des praktischen Studiensemesters.

Mindestens einmal wöchentlich findet ein Anleitungsgespräch zwischen Praxisleitung und Studierender:m statt. Die Themen ergeben sich aus dem Bildungsplan, den Erfordernissen der Arbeit sowie durch Feedback und Reflexion.

Zudem wird ausreichend Zeit für Lernprozesse im Bildungsprozess eingeplant (Reflexion, Materialrecherche, einschlägige Fachlektüre) → etwa 2-4 Stunden / Woche.

Die Praxisanleitung erstellt eine qualifizierte Beurteilung (Beurteilung über die Erreichung der Lernziele im Praktikum) → kein Arbeitszeugnis.

Die Praxisstelle ermöglicht die Teilnahme an internen Besprechungen und Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen, Dienstberatungen, Konferenzen, kollegiale Beratung, Fallbesprechung).

Im Rahmen des Praktikums kann ein Praxisstellenbesuch durch die Praxisbegleitung der:des Studierenden erfolgen.

## **Anforderungen an das Praktikumsverhältnis**

Die wöchentliche Praktikumszeit entspricht der in der jeweiligen Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer und Einteilung. Im Fall von Schichtdienst soll die:der Studierende jedoch von regelmäßigem Nachtdienst (i.S.v. Nachtwache) ausgenommen werden.

Der Praktikumsvertrag muss über 22 Wochen abgeschlossen werden, da die 100 Arbeitstage Praktikum, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung sind, dann sicher enthalten und Feiertage direkt mit abgedeckt sind. Das Modul Praxisreflexion findet innerhalb dieser 22 Wochen statt. Sollte die Veranstaltung vor oder nach der Vertragszeit stattfinden, verkürzt sich die Vertragszeit um diese Tage.

Unterbrechungen innerhalb Praktikumszeit können wegen Krankheit vorkommen oder sind ggfs wegen Urlaub nach Absprache mit der Praxisstelle möglich. Diese Zeiten müssen dann nachgearbeitet oder von vorneherein eingeplant werden.

Eine Bezahlung für das Praktikum in Form einer Ausbildungsvergütung ist angemessen. Impfkosten und Kosten für ein Führungszeugnis sollten von der Praxisstelle übernommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Praktikant:innenvergütung besteht nicht, doch ist zu bedenken, dass viele der Studierenden ihren Lebensunterhalt während des Studiums erarbeiten müssen. Bei einem Vollzeiteinsatz bleibt dafür wenig Zeit. Praktikant:innen erbringen nach einer relativ kurzen Einarbeitungszeit in ihrem Arbeitsfeld geldwerte Leistung für den Träger, die fairer Weise wenigstens zum Teil honoriert werden sollte. Allerdings ist ein Praktikum immer mehr Wert für die Studierenden als eine Ausbildungsvergütung begleichen kann.